

haben die ganz überwiegende Zahl der neu eingerichteten Plätze als Ganztagsplätze gestaltet (Broßat-Warschun, 2013, S. 115).

Die unter dem Titel *Der U 3 – Ausbau im Endspurt* veröffentlichte Analyse von Betreuungsbedarfen und Betreuungswünschen bestätigt diese Diskrepanz und stellt fest: „Der Aufbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für unter dreijährige Kinder ist ... nicht nur eine Frage des Ausbaues von Plätzen, sondern auch der Gestaltung des Angebotes im Hinblick auf die Betreuungsumfänge und -zeiten“ (Kaufhold, in Forschungsverbund DJI/TU Dortmund [Hrsg.], 2014, S. 73). Doch wird es nicht ausreichen, nur die noch fehlenden Plätze im Bereich niedriger Stundenumfänge zu gestalten (a.a.O., S. 74). Dazu ist die festgestellte Diskrepanz zu groß.

Der Beitrag wird in Heft 8 fortgesetzt. Die zitierte Literatur wird dort aufgeführt.

Britta Discher/Hans-Jürgen Schimke

## Wie junge Menschen zwischen den sozialen Hilfesystemen verlorengelassen werden

**Im vorliegenden Beitrag soll gezeigt werden, dass misslingende Lebenswege neben der individuellen Problematik der Betroffenen immer auch Gründe in versagenden Hilfesystemen haben. Nach der Schilderung von Einzelfällen sollen die Schnittstellen dargestellt werden, an denen die Hilfesysteme nicht an den Lebenslagen der jungen Menschen orientiert sind, sondern ihrer jeweils eigenen Logik folgen. Dabei wird es v.a. um die Abgrenzung der verschiedenen Hilfen gehen, die für junge Menschen beim Hineinwachsen in das Erwachsenenalter zur Verfügung stehen. Diese Hilfen könnten in vielen Fällen Gefährdungslagen für junge Menschen verhindern. In der Praxis gelingt dies oft nicht, weil die individuelle Situation der Betroffenen zu wenig beachtet wird. Der Beitrag schließt mit einem Fazit, in dem versucht wird, die Bedeutung von Kooperation der beteiligten Institutionen für ein gelingendes Aufwachsen von jungen Menschen aufzuzeigen.**

### INHALT

- Problemstellung
- Lebenslagen Jugendlicher und individuelle Fallverläufe
- Risikofaktoren im Helfersystem
- Besonderheiten der Hilfesysteme, Schnittstellen und Kooperationen
- Fazit

Die Begriffe junger Mensch, Jugendlicher, Heranwachsender etc. werden im Folgenden synonym verwendet. Damit soll deutlich werden, dass die formale Abgrenzung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, die mit dem 18. Lebensjahr markiert ist, für diesen Beitrag nicht entscheidend ist. Es geht vielmehr um die Entwicklung von Lebensverläufen, um das Verstehen von Ursachen für das jeweilige Verhalten und gerade nicht um die formale Aufteilung der Lebenswelten durch eine (willkürliche) Altersgrenze.

### ■ Problemstellung

J. Bauer schildert in seinem Buch „Schmerzgrenze“ anschaulich, wie Pferde, die schlechte Erfahrungen gemacht haben, in eine „verrückte“ Kommunikation geraten. Sie können

Die Autorin, Britta Discher, ist zuständig für Fachberatung und Fortbildung Kinderschutz beim Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Unna. Der Autor, Hans-Jürgen Schimke, ist Bürgermeister a.D und em. Professor für Familienrecht an der Evangelischen Fachhochschule in Bochum.

sich mit ihren Anliegen nicht verständlich machen, weil sie in einer Falle von Misstrauen und schlechten Erlebnissen stecken, die sie an einer normalen Kommunikation hindert. Aus dieser Situation kann sie nur ein „Pferdeflüsterer“ befreien, also ein Mensch, der ihre schlechten Erfahrungen durch behutsame Anpassung, Ernstnehmen ihrer Willensäußerungen und klare eigene Botschaften widerlegt (vgl. Bauer, 2011, S. 80).

Auch viele junge Menschen in unserer Gesellschaft sind von Erfahrungen geprägt, die sie in ihrer Entwicklung massiv beeinträchtigen. Folgen traumatischer bzw. belastender Erfahrungen in der Kindheit sind vielfältig und können sich auf verschiedene Lebensbereiche der Heranwachsenden auswirken. Nicht selten entwickeln sie in dieser Verstörtheit Ausdrucksformen, die an ein „verrücktes Pferd“ erinnern, aber als Überlebensstrategie zu begreifen sind. Hilfreich wäre auch für sie ein „Menschenflüsterer“, der mit Geduld und Ausdauer mit ihnen arbeitet. Unsere Gesellschaft leistet in vielen Fällen im Moment eher das Gegenteil eines solchen Vertrauensaufbaus: Junge Menschen werden ausgegrenzt, fallen zwischen die Hilfesysteme, gelten bereits als „verlorene Jugend“ (Lutz, 2011, S. 16).

Erst seit Kurzem wird Jugendpolitik wieder als Politikfeld erkannt und in Aktionen umgesetzt. Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang das „Zentrum eigenständige Jugendpolitik“, das sich zum Ziel gesetzt hat, in einem breit angelegten Fachdialog bis zum Sommer 2014 eine „Allianz für die Jugend“

zu formen, mit Initiativen, Projekten u.Ä. den Lebensabschnitt Jugend als Ganzes zu betrachten und so aus der Zersplitterung der einzelnen Zuständigkeiten zu lösen.

## ■ Lebenslagen Jugendlicher und individuelle Fallverläufe

Die Lage von jungen Menschen in Deutschland ist zu Beginn des 21. Jahrhunderts nicht einheitlich zu beschreiben. Das Heranwachsen mit dem Verlassen des Elternhauses und der Einmündung in die Berufsbiografie gelingt vielen jungen Menschen mit der Unterstützung von Sozialisationsinstanzen wie Familie und Schule so gut, dass bei allen Unterschieden in der einzelnen Lebensgestaltung spezielle Hilfeleistungen oder auch Eingriffe nicht erforderlich sind. Die Jugend unserer Zeit ist kein Katastrophenszenario (Rüting, 2009, S. 7). Dennoch ist ein nicht zu vernachlässigender Teil der jungen Menschen von Problemlagen betroffen, die eine gelingende Lebensführung erschweren oder unmöglich machen. Diese Heranwachsenden sind mit unterschiedlichen Schwierigkeiten konfrontiert, die sich teils überlappen, teils bedingen oder gegenseitig verstärken.

Es ist schwierig, die Zahl derjenigen zu quantifizieren, die von diesen Schwierigkeiten betroffen sind. Zu unterschiedlich sind die Problemlagen, ihre Vielfalt entzieht sich der Logik statistischer Erfassung. Einige Studien geben dennoch Hinweise, in welcher Größenordnung junge Menschen in schwierigen Lebenslagen sind. Neben den Faktoren Armut, mangelnde Bildung, Migrationshintergrund und Überforderung in den Familien rückt seit einiger Zeit auch die Situation behinderter junger Menschen in den Vordergrund.

Zusammengefasst vereinigen viele dieser jungen Menschen bei Eintritt in die Volljährigkeit häufig mehrere problematische Lebenskonstellationen in einer Person. Sie lassen sich folgendermaßen charakterisieren (vgl. Richter, 2011, S. 190 und Schruth, 2011, S. 52).

- Sie sind arm und auf die Leistungen aus dem SGB II angewiesen.
- Sie sind mit erfolglosen Jugendhilfemaßnahmen konfrontiert oder haben diese scheitern lassen („mangelnde Mitwirkung“) und sind schon mehrfach straffällig geworden.
- Sie haben keinen Schulabschluss und auch keinen Ausbildungsplatz oder eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt.
- Sie leiden an erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen, seelischen Erkrankungen und Abhängigkeiten und ihnen fehlen persönliche Ressourcen, um dies auszugleichen.

Allein mit diesen abstrakten und defizitorientierten Be- und Zuschreibungen wird man den jungen Menschen jedoch nicht gerecht. Sie

sind oft Opfer von versagenden Hilfesystemen, enttäuschten Beziehungserwartungen, haben es mit Erwachsenen zu tun, die sie auf ihrem Weg ins Leben im Stich gelassen oder sogar gefährdet haben. Beispielfhaft soll dies an einigen Lebensverläufen gezeigt werden. Quelle dieser Berichte sind Betreuungsbehörden, denn der Weg der Jugendlichen führt nach der Volljährigkeit oftmals in die rechtliche Betreuung.

Luis, 20 Jahre

Luis lebt seit seinem 17. Lebensjahr im betreuten Wohnen und wird dort ambulant von einer Jugendhilfeeinrichtung betreut. Aufgrund seines Alters soll die Jugendhilfeleistung bald eingestellt werden. Ohne weitere Unterstützung ist Luis von Obdachlosigkeit bedroht.

Bis zu dem Zeitpunkt der Einleitung der Hilfe lebte er bei seiner psychisch kranken Mutter. Als Messi weist die Mutter die entsprechende Symptomatik auf (Vernachlässigung der eigenen Erscheinung [Körperpflege] und der Wohnung [Vermüllung], sozialer Rückzug, Ablehnung von Hilfe durch andere). Der Vater von Luis ist unbekannt.

Luis wird eine emotionale instabile Persönlichkeitsstörung attestiert (Borderline). Wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung ist er in psychotherapeutischer Behandlung.

Nach dem Besuch der Förderschule befindet sich Luis in einem berufsvorbereitenden Werkstattjahr. Er hat eine Perspektive auf eine überbetriebliche Ausbildung in der Jugendberufshilfe (Garten- und Landschaftsbau).

Der behandelnde Therapeut regt die rechtliche Betreuung an. Auch die Betreuerin der Jugendhilfeeinrichtung im betreuten Wohnen unterstützt dieses Anliegen. Luis wird von ihr als kooperativ erlebt, sei allerdings nicht in der Lage, sein Geld zu verwalten. In diesem Fall wird die Betreuung angeordnet, um sein Vermögen zu verwalten, weil er zu schnell Verträge abschließt. Der Aufgabenkreis umfasst ebenso die Gesundheitsfürsorge. Auch bei Luis ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet.

Sandra, 19 Jahre

Sandra ist Mutter eines Kindes von neun Monaten. Sie wird seit ihrem 17. Lebensjahr erst ambulant, seit Geburt ihres Kindes stationär in einer Mutter-Kind-Einrichtung durch die Jugendhilfe begleitet.

Vom familiären Hintergrund ist zu erfahren, dass sie im Alter von neun Jahren ihren diabeteskranken Vater versorgt hat. Ausgehend von dieser Umkehr im Eltern-Kind-Verhältnis (Parentifizierung) gilt Sandra als bindungsgestört. Ihre Tochter versorgt sie verlässlich. Ihr Partner und Vater des gemeinsamen Kindes ist spielsüchtig und veranlasst sie immer wieder, ihn finanziell zu unterstützen. Dem Einfluss des Partners kann sich Sandra aus

Sicht der Bezugsbetreuerin schlecht und überwiegend gar nicht entziehen.

Da die Jugendhilfemaßnahme in der Mutter-Kind-Einrichtung bald eingestellt und Sandra in die Selbstständigkeit entlassen werden soll, wird eine Betreuung für den Aufgabenkreis Vermögensverwaltung angeregt. Die Bezugsbetreuerin erhofft damit einen Schutz für Sandra, um den finanziellen Begehrlichkeiten des Partners zu widerstehen und damit die Existenzgrundlage für die Familie zu erhalten. Wünschenswert für die Betreuerin wäre, dass sich der eingesetzte Betreuer quasi als „neutrale Instanz“ für eine Verlängerung des Aufenthaltes in der Mutter-Kind-Einrichtung stark macht. Sandras Auszug aus der Mutter-Kind-Einrichtung sieht sie mit Sorge entgegen, da sie den „Nachreifungsprozess“ für noch nicht abgeschlossen hält und Sandra insbesondere in ihrer Mutterrolle weiter stabilisieren möchte.

Max, 22 Jahre, Folgebericht

Max steht bereits seit zwei Jahren unter Betreuung. Aufgrund seiner häuslichen Situation (Messi-Symptomatik: Vermüllung der Wohnung, sozialer Rückzug) ist eine Wiedereinrichtung einer ambulanten Jugendhilfemaßnahme in der Überlegung. Max bekommt aufgrund einer diagnostizierten Persönlichkeitsstörung Wiedereingliederungshilfe durch den Landschaftsverband und lebt im betreuten Wohnen für behinderte Menschen.

Er ist arbeitslos und beschäftigt sich im Wesentlichen mit Fernsehen und Online-Spielen. Seine einzige darüber hinausgehende Aktivität bestand in der letzten Zeit in der Durchführung einer Therapie, die er als Auflage nach einer Straftat im sexuellen Bereich bekommen hatte. Die Therapie hielt er gerade so weit durch, dass die Auflage als erfüllt gilt.

Nach eigenen Angaben fühlt Max sich in seiner Lebenssituation wohl und hat keinen Veränderungswunsch. Die angedachte Wiederaufnahme einer Jugendhilfemaßnahme soll mit dem Ziel installiert werden, Max in einem Mindestmaß zur Teilhabe am sozialen Miteinander zu motivieren. Die nicht vorhandene „Mitwirkungsbereitschaft“ soll durch kleinschrittige Ziele („Zimmer aufräumen“ und „Aufnahme von sozialen Kontakten“) erarbeitet werden.

Seine Perspektive ist, dass ihm ohne rechtliche Betreuung die Existenzgrundlage entzogen wird. Er hat Schulden und ist nicht bereit oder in der Lage, Verantwortung zu übernehmen. Die Betreuung wird mit einer Begrenzung von drei Jahren eingerichtet, um den „schlimmsten Absturz“ zu verhindern.

## ■ Risikofaktoren im Helfersystem

In den Akten einer Betreuungsbehörde zur Beantragung einer rechtlichen Betreuung erfährt man nicht viel über die Biografie, die Lebens- und oftmals Leidensgeschichte der hier vor-

gestellten jungen Menschen. Die Erwähnungen über familiäre und institutionelle Rahmenbedingungen, über misslungene Bindungs- und Abgrenzungsprozesse, über individuelle Beeinträchtigungen und vorhandene oder fehlende Mitwirkungsbereitschaft und wie es dazu kommt, sind spärlich. Sie geben uns dennoch – oder gerade deshalb – Anlass, über ins Stocken geratene Hilfeprozesse vor oder bis zur Volljährigkeit nachzudenken. Dabei dienen uns hier drei sozialpädagogische Maximen als Schablone, um in der Gesamtschau der Fälle Risikofaktoren im Hilfesystem für schwierige und oft chronisch verlaufende Hilfeverläufe auszumachen.

- Um junge Menschen zu verstehen, müssen wir ihnen zuhören und mit ihnen sprechen.
- Um junge Menschen zu unterstützen, müssen wir ihre Rechte wahren und ihnen in krisenhaften Lebenssituationen zur Seite stehen.
- Jungen Menschen zu helfen, heißt auch, Grenzen aufzeigen.

Luis, Sandra und Max sind junge Menschen in Schwierigkeiten. Sie werden wie viele andere Jugendliche in ähnlichen Lebenslagen von ihren Eltern, Lehrer/innen und anderen professionellen Helfer/innen auch als schwierig erlebt. Ihr „schwieriges“, d.h. ihr auffälliges und manchmal grenzüberschreitendes Verhalten, oder anders herum, ihre depressive Zurückgezogenheit, resultieren nicht selten aus früh erlebter Unsicherheit, Enttäuschung, Gewalt, Vernachlässigung und Ausgrenzung (vgl. zusammenfassend *Singer*, 2010, S. 13–22).

Sozialpädagogisch wird solcherart dysfunktionales Verhalten als notwendige Überlebensstrategie oder (Re-)Inszenierung begriffen, die es zu entschlüsseln gilt, um der ermittelten lebensgeschichtlichen Problematik des Jugendlichen mit passender und konstruktiver Hilfe zu begegnen und ihm damit neue Lebenserfahrungen zu ermöglichen (vgl. *Höpfner/Jöbgen*, 2001, S. 87). Damit kommt dem professionellen Hilfesystem eine hohe Verantwortung für das Gelingen oder Scheitern von Lebenswegen derjenigen jungen Menschen zu, die auf ihre Hilfe angewiesen sind. Um „Risikofaktoren im Hilfesystem“ in ihrer Dysfunktionalität zu erkennen, ist eine Selbstreflexion derselben unabdingbar (vgl. *Ader*, 2002, S. 145).

Zusammenfassend, und bezogen auf alle Hilfen, lassen sich drei „Risikofaktoren“ benennen:

- Symptomorientierung: Häufig konzentriert sich das Hilfesystem auf das unangepasste Verhalten eines Jugendlichen und die Schwierigkeiten, die er macht. Eingeleitete Hilfen, die ausschließlich auf die Abwendung der akuten Gefährdung oder Gefährlichkeit des Jugendlichen abzielen, sind wenig nachhaltig. In der Folge häufen sich institutionelle Karrieren, in denen hilf-

los gewordenen Helfer/innen jungen Menschen ohnmächtig gegenüberstehen.

- Mangelnde Trägerkooperation bzw. Kooperation der Systeme: Bei der Einschätzung von Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen nach § 8a SGB VIII ist das Miteinander der Fachkräfte Grundlage sozialpädagogischer Diagnostik. Je nach Einzelfall ist dabei auch eine Kooperation über die Jugendhilfe hinaus sinnvoll und notwendig (z.B. Schule, Psychiatrie, Drogenhilfe, Jugendberufshilfe, ARGE, Polizei usw.). Während im Hinblick auf frühe Hilfen von erfolgreichen Vernetzungen gesprochen wird, stecken Kooperationen mit Relevanz für die Lebenswelten von Jugendlichen in den Kinderschuhen. Die hierfür notwendigen Strukturen sind unzureichend entwickelt und gehen selten über eine Zusammenarbeit im Einzelfall hinaus (vgl. *Discher/Schimke*, 2011, S. 13).
- Institutionelle Ausgrenzungsmechanismen: Statt einer multiprofessionellen Zusammenarbeit ist die Praxis überwiegend von einer Abgabe der Verantwortung von einer Institution zur nächsten geprägt („Verschiebebahnhof“). Die Gründe sollen in ihrer Komplexität hier nicht aufgezeigt werden, es mischen sich finanzielle Interessen mit inhaltlichen Abgrenzungen im Aufgabenverständnis bis hin zur persönlichen Unkenntnis des jeweils anderen Systems.

### ■ Besonderheiten der Hilfesysteme, Schnittstellen und Kooperationen

Der „Risikofaktor“ der institutionellen Ausgrenzungsmechanismen ist v.a. durch das Rangverhältnis zwischen den einzelnen Sozialleistungsträgern und die Abgrenzung zwischen den ihnen zugrundeliegenden Sozialgesetzbüchern begründet. Ein großes Problem ist hier v.a. das Verhältnis der Jugendhilfe zu anderen Sozialleistungen, v.a. zur Arbeitsverwaltung und den Sozialhilfeträgern.

Jugendhilfe ist Teil der öffentlichen Fürsorge, d.h. sie ist als steuerfinanzierte Leistung nicht Teil des Versicherungssystems und grds. nachrangig gegenüber allen anderen Sozialleistungen. Insofern ist sie vergleichbar mit der Sozialhilfe des SGB XII, die ebenfalls als Fürsorgeleistung nachrangig gegenüber den anderen Bereichen ist. Allerdings hat die Nachrangigkeit bei der Jugendhilfe nicht die überragende Bedeutung wie bei der Sozialhilfe, weil ihre Dienstleistungsorientierung nicht in Konkurrenz zu den Geldleistungen der anderen Systeme steht. Grundsätzlich wird durch diese Struktur verhindert, dass junge Menschen aus den Sozialleistungssystemen fallen. Sie bringt es aber auch mit sich, dass die Jugendhilfe immer wieder in Gefahr ist, zum „Ausfallbürgen“ für man-

gelnde Leistungserbringung anderer Verpflichteter zu werden.

Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen des § 10 SGB VIII zu betrachten, die das Verhältnis zwischen den Leistungserbringern regeln und im Ergebnis für die Lebenslagen junger Menschen von erheblicher Bedeutung sind, auch wenn diese die Vorschrift wohl noch nie gesehen und auch keine wirkliche Chance haben, sie zu verstehen (vgl. nur die ausführliche und wohl nur noch für Spezialisten zugängliche Erläuterung bei *Kunkel*, 2010, S. 61 ff.).

Neben dem prinzipiellen Nachrang der Jugendhilfe sind in § 10 SGB VIII v.a. die Abgrenzung zur Grundsicherung des SGB II und zu den Regelungen zur Eingliederung im SGB XII im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung. In diesen Regelungen entscheidet sich, ob junge Menschen eine Chance haben, trotz erheblicher Handicaps in ihrer persönlichen Entwicklung in die Gesellschaft integriert zu werden.

In Zusammenhang mit diesen Vorschriften wird häufig von einer Schnittstellenproblematik gesprochen (vgl. *Schruth*, S. 54). Mit dem Begriff „Schnittstelle“ wird das Überlappen verschiedener Rechts- und Zuständigkeitsbereiche bezeichnet, wobei die Stelle der Überschneidung unklar ist. Juristisch gesehen sind die Schnittstellen in den Hilfesystemen Jugendhilfe, Sozialhilfe und Träger der Grundsicherung (ALG II) nicht problematisch. Die Jugendhilfe ist nicht daran gehindert, die Ziele ihrer Maßnahmen so zu beschreiben, dass keine Leistungskongruenz mit dem ALG II besteht und damit eine Schnittstelle gar nicht erst vorliegt. Plastisch beschreibt *Bernzen* in einem Vortrag den Befund: „Ein Rentner mit einem Beinbruch hat kein Schnittstellenproblem, obwohl er mit zwei Systemen der Sozialversicherung zu tun hat“ (unveröffentlichter Vortrag am 24.05.2011, Universität Hamburg). Nichts hindert die Jugendhilfe daran, einem jungen Menschen, der im ALG II-Bezug ist, Leistungen aus dem SGB VIII anzubieten. Ebenso könnte die Jugendhilfe ohne Weiteres aktiven Gebrauch von der Erstzuständigkeit nach § 43 SGB I machen und damit zunächst Leistungen übernehmen, die im Wege der Erstattung vom zuständigen Leistungsträger zurückgeholt würde. Der junge Mensch würde in einem solchen Fall mögliche Zuständigkeitsprobleme überhaupt nicht wahrnehmen.

Die Schnittstellen werden in vielen Fällen deshalb zum Problem, weil sie Institutionen und Fachkräften die Möglichkeit geben, sich von Jugendlichen abzuwenden, mit deren Artikulation und Lebensweise sie nicht einverstanden sind. Jugendliche und Heranwachsende werden anders als Kinder selbst verantwortlich für ihre Situation gemacht, sie lösen nicht Schutzimpulse aus, sondern fordern durch unangepasstes



Verhalten Sanktionen heraus (vgl. dazu Lutz, S. 14). Diese Sichtweise auf Jugend verhindert also auf einer grds. Ebene die Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen und Personen. Verlegen und Abschieben, Ausgrenzung und Ruhigstellung sind wieder gesellschaftlich legitimierte Antworten auf Hilferufe von Heranwachsenden (Köttgen, 2007, S. 223).

Sicher wird diese Sichtweise von engagierten Fachkräften in regionalen Einzelprojekten widerlegt, und es gibt Beispiele für gemeinsames Handeln vor Ort (s. das Modellprojekt „Werkstatt“ im Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Unna 2010–2014 unter [www.unna.de](http://www.unna.de) – Berichte/Broschüren). Nötig wäre aber eine von Personen und ihrer individuellen Verständigung unabhängige Kooperationsstruktur, die sich an den Lebenslagen der Jugendlichen orientiert und nicht an institutionellem Abgrenzungsinteresse. Es geht darum, gute Kooperation verbindlich festzuschreiben und aus personenbezogener Zusammenarbeit feste, kalkulierbare Netzwerke werden zu lassen (vgl. Fischer/Kick, 2010, S. 24).

Dazu müssen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten verbindlich fixiert, Zeitabläufe, Termine und Richtwerte vereinbart werden. Die Finanzierung muss gesichert sein. Dies alles muss in Standards für Form, Inhalt und Ziel der Zusammenarbeit fließen. Köttgen nennt in diesem Zusammenhang u.a. folgende unverzichtbare Leitsätze gegen Ausgrenzung und für eine gelingende Kooperation (vgl. zum Folgenden Köttgen, S. 225 ff.).

- Integration ist fachlicher und politisch erklärter Wille; Verzicht auf selektive Systeme, keine Problemexporte, Verlässlichkeit statt Beziehungsabbrüche provozieren
- Gemeinsamer regionaler Versorgungsauftrag, interdisziplinäre Zusammenarbeit bei klaren Zuständigkeiten
- Aufbau einer niederschweligen Infrastruktur
- Organisation von Krisendiensten und Erarbeitung von Regularien bei der Aufnahme der „Schwierigsten“ in eine Institution
- Absicherung einer gemeinsamen Fallverantwortlichkeit z.B. in Stadtteilkonferenzen
- Bildung von Arbeitskreisen oder Arbeitsgemeinschaften zum Thema „Kinder und Jugendliche“.

Im Zuge der Diskussion um einen verbesserten Kinderschutz in der Jugendhilfe wurde die Situation von Jugendlichen lange verkannt. Dennoch entwickelte sich zunehmend ein Bewusstsein dafür, dass Jugendliche die eben beschriebene Unterstützung durch die Kooperation der Fachleute benötigen. Ausdruck dieser veränderten Sichtweise ist an prominenter Stelle der Koalitionsvertrag der Großen Koalition von November 2013, der passgenaue Übergänge von der Schule zum Berufsleben fordert und da-

für „flächendeckend einzurichtende Jugendberufsagenturen“ vorsieht, die die Leistungen nach den SGB II, III und IV bündeln (Koalitionsvertrag 2013, S. 66). Auf dieser Basis können einige der Kriterien für eine gute Kooperation eingelöst werden, entscheidend ist aber, dass hier offensichtlich der Wille zur gemeinsamen Verantwortung für Heranwachsende deutlich wird (vgl. die Pressemitteilung von AGJ und Bundesagentur für Arbeit – BA – vom 20.12.2013).

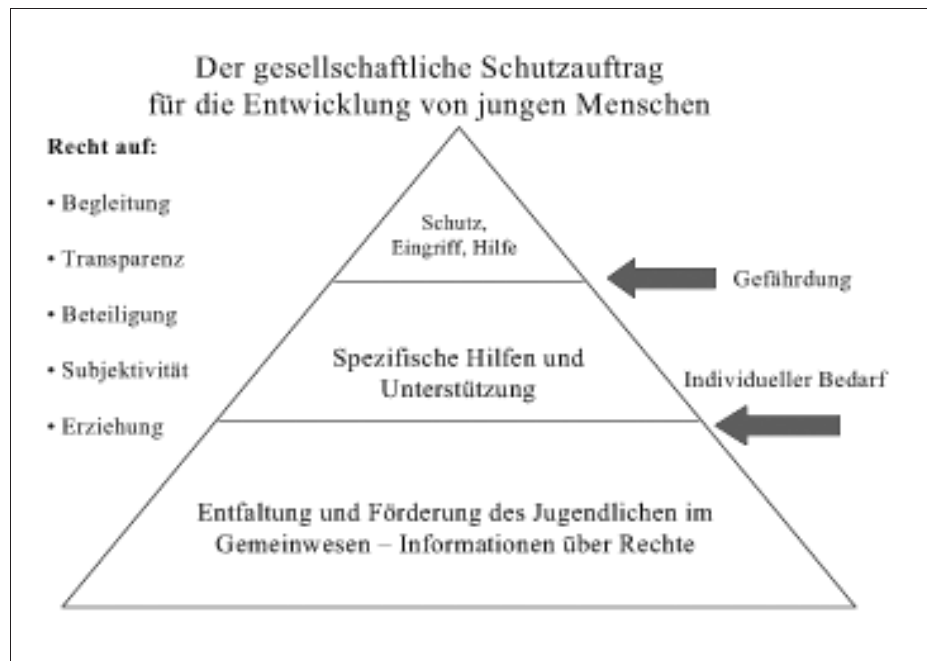
Mit den Änderungen im SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 sollen zudem die Rechte junger Menschen in der Jugendhilfe gestärkt werden. Ausgehend von den Forderungen der Runden Tische „Heimerziehung“ und „Abwehr sexualisierter Gewalt in Einrichtungen“ wird stationären Einrichtungen der Jugendhilfe die Pflicht auferlegt, für Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen Sorge zu tragen (§ 45 SGB VIII). Überdies wird die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen zu den Qualitätsmerkmalen der Jugendhilfe hinzugerechnet, für deren Entwicklung die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe verantwortlich sind (§ 79a SGB VIII). Instrument für diese Stärkung können unabhängige Ombudsstellen sein, die das Machtgefälle zwischen den Fachkräften und den Betroffenen mindern (vgl. dazu Urban-Stahl, 2011, S. 10). Es besteht die Hoffnung, dass die Verweigerungshaltung der Jugendhilfe gegenüber jungen Menschen durch diese Regelungen zumindest erschwert wird.

### ■ Fazit

Junge Menschen auf dem Weg ins Leben machen es sich und ihrer Umgebung in vielen Fällen nicht leicht. Sie verhalten sich so negativ, dass sie Reaktionen provozieren, sie schädigen sich und andere und nehmen daraus entstehende Nachteile für ihre Person be-

wusst oder unbewusst in Kauf. Die gesellschaftliche Reaktion auf diese Verhaltensmuster darf sich nicht an oberflächlichen Symptomen orientieren und zu scheinbar bewährten Sanktionsmustern greifen. Sie hat vielmehr anknüpfend an der Subjektivität der Beteiligten und ihrer persönlichen Lebensbiografie Hilfs- und Unterstützungssysteme zu organisieren, die ohne Vorwurfshaltung mit Geduld und Verständnis auf die Signale der jungen Menschen reagieren. Dieser gesellschaftliche Schutzauftrag für das Wohl Heranwachsender ist zurzeit trotz einiger hoffnungsmachender Ansätze nur unzureichend entwickelt. Es herrscht eine Atmosphäre der Ausgrenzung und Abschiebung zwischen den verschiedenen Hilfesystemen vor, die rechtliche Betreuung wird in den schwierigsten Fällen als Ausfallbürge für fehlende Unterstützung herangezogen, eine Aufgabe, der sie mit ihrem Auftrag der stellvertretenden Sorge nicht gerecht werden kann.

Nötig ist ein auf Kooperation und Integration aufbauendes Hilfesystem, das sich an den verschiedenen Lebenslagen junger Menschen orientiert. Schematisch müsste ein solches System die präventive Ebene der generellen Unterstützung der Lebenslage Jugend in Familie, Schule und Vereinen etc. verbinden mit der individuellen Hilfe in schwierigen Fällen und den Schutz- und Eingriffsmechanismen bei Gefährdungen für den jungen Menschen. In allen drei Ebenen muss die Qualität der Hilfeleistungen gesichert sein. Dies kann dadurch geschehen, dass sich die Tätigkeit der Fachleute immer an der Subjektivität der Betroffenen orientiert und ihre Rechte auf Beteiligung, Begleitung, Schutz und Erziehung ernst nimmt. Der gesamte Prozess muss transparent gestaltet werden, um die jungen Menschen auf dem Weg der Hilfeleistung mitnehmen zu können. (vgl. zum Ganzen die schematische Darstellung in Abb.1).



„Um ein solches kooperatives Verhalten der Fachleute und Institutionen zu erreichen, ist ein Umdenken und Umsteuern notwendig. Die Betroffenen und die Lebenswirklichkeit der Adressaten sozialstaatlicher Unterstützung sind der Ausgangspunkt für die Entwicklung adäquater Hilfen“ (so Richter, S. 193). Der Weg zu einem solchen System mag noch weit sein, aber es lohnt sich, ihn zu beginnen. Auch wenn wir auf diesem Weg nicht alle jungen Menschen erreichen können, ist es jeder Einzelne wert, ihn zu beschreiten.

#### Literatur:

Ader, S., in: Henkel, J./Schnapka, M./Schrappner, Ch., (Hrsg.), Was tun mit schwierigen Kindern?, Münster, 2002.

Bauer, J., Schmerzgrenzen, Blessing Verlag, München, 2011.

Bernzen, Ch., Leistungskonkurrenzen in der Jugendhilfe, Unveröffentlichter Vortrag am 24.05.2011, Universität Hamburg.

Discher, B./Schimke, H.-J., Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 2 in einem kooperativen Kinderschutz, in ZKJ 1/2011, S. 12.

Fischer, St./Kick, H., Standards für Schulschwänzer, Sozialmagazin 3/2010, S. 24.

Höpfner, N./Jöbgen, M., Resümee zum Fachgespräch über Sozialpädagogische Diagnostik, in: Ader, S./Schrappner, Ch./Thiesmeier, M. (Hrsg.), Sozialpädagogisches Fallverstehen und sozialpädagogische Diagnostik in Forschung und Praxis, Münster, 2001, S. 87.

Köttgen, Ch., Ausgrenzt und mittendrin, IGFH Eigenverlag, Frankfurt am Main, 2007, S. 223 ff.

Kunkel, P.-Ch., Jugendhilferecht, 6. Aufl., Nomos Verlag, Baden-Baden, 2010, S. 61 ff.

Lutz, R., Jugendarmut – ein vernachlässigtes Problem?, Thema Jugend 2/2011, S. 16.

Richter, C., Im Räderwerk der Systeme sozial- und rechtsstaatlicher Hilfe bzw. Sanktionspraxis. Oder: Jugendliche Lebenslagen, jugendliches Erleben und jugendliches (Er-)Leiden eines Daseins zwischen den Stühlen, ZJJ 2/2011, S. 190.

Rütting, W., Zwischen Fördern, Fordern und Interessenvertretung, Btplus, 1/2009, S. 6.

Schruth, P., Zur rechtlichen Neujustierung des § 13 SGB VIII an der Schnittstelle zum SGB II/SGB III, ZKJ 2/2011, S. 52.

Singer, H., Traumatische Erlebnisse, Psychopathologie und Delinquenz bei Heimjugendlichen im Jugendhilfe- und Jugendstrafsystem, Ulm, 2010.

Urban-Stahl, U., Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, NZFH 2011, S. 10.

Reinhard J. Wabnitz

## Zur örtlichen Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78e SGB VIII und zur Entscheidungskompetenz von Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII

Am 20.05.2014 hat die Schiedsstelle Rheinland-Pfalz nach § 78g SGB VIII einstimmig(!) eine auch für andere Bundesländer in Zeiten vermehrter Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe sicherlich nicht uninteressante Entscheidung getroffen (I/2014), in der es im Kern um Fragen der örtlichen Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78e SGB VIII sowie der Entscheidungskompetenz von Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII ging. Der Antragsteller ist als Träger der freien Jugendhilfe u.a. Träger von Einrichtungen und Angeboten der Hilfe zur Erziehung in mehreren Bundesländern; davon befinden sich vier im Bereich des Antragsgegners, eines Landkreises in Rheinland-Pfalz. Mit Blick auf alle Angebote des Antragstellers liegen Erlaubnisse für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII von den jeweils zuständigen Landesjugendämtern vor.

Der Antragsteller hat seine Hauptgeschäftsstelle sowie zwei Regionalbüros in einem anderen Bundesland – mit Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeiter/innen in den verschiedenen Bundesländern vor Ort, mit der Verantwortung für die inhaltliche und konzeptionelle Weiterentwicklung der Gesamtorganisation, für die Bereiche Finanzen und Verwaltung sowie für die pädagogische Gesamtleitung. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Angeboten vor Ort obliegt die Ausgestaltung der Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen, die Unterstützung bei schulischen und beruflichen Leistungsanforderungen, die Hinführung zu Bildungsabschluss und Berufsvorbereitungen, die Vorbereitung auf ein Leben im eigenen Wohnraum, das Erlernen eines verantwortungsvollen Umgangs mit den Ressourcen Zeit und Geld, der Aufbau eines selbstbestimmten und selbst gestalteten Lebensraums, die Entwicklung von Eigenverantwortung und Selbstwertachtung, die Vorbereitung der Mahlzeiten, Hauswirtschaft,

Küchendienst und Verpflegung, die Freizeitgestaltung, das Beschwerdemanagement, Hauskonferenzen, gestaltende Pädagogik, Gruppenaktivitäten, Einzelgespräche, Krisenintervention, die Durchführung von Ritualen, Festen und Feiern, von Gruppenaktivitäten am Wochenende, ggf. die Durchführung von Urlaubs- und Ferienfreizeiten etc.

Der Antragsteller hat sich seit mehreren Jahren um den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b mit dem Antragsgegner bemüht, die dieser jedoch insbesondere mit Blick auf die seines Erachtens nicht gegebene örtliche Zuständigkeit abgelehnt hat. Der Antragsteller hat deshalb in diesem Schiedsstellenverfahren beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, mit dem Antragsteller jeweils eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach §§ 78a, 78b Abs. 1 SGB VIII abzuschließen; darüber hinaus konkret bezifferte und im Einzelnen begründete Tagessätze für die vier Angebote festzusetzen. Der Antragsgegner hat beantragt, beide Anträge des Antragstellers als unbegründet zurückzuweisen, weil er nicht der für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 78e SGB VIII sei – dies sei vielmehr der Träger in dem anderen Bundesland – und zudem zahlreiche Positionen im Bereich der Personal-, Sach- und Investitionskosten nicht nachvollziehbar seien.

Die Schiedsstelle Rheinland-Pfalz hat dem ersten Antrag stattgegeben. Zugleich hat sie „angedroht“, die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde als Rechtsaufsichtsbehörde einzuschalten, sollte der Antragsgegner nicht binnen zwei Monaten nach Zustellung der Schiedsstellenentscheidung in Vertragsverhandlungen mit dem Antragsteller eingetreten sein; von diesem Instrument der Durchsetzung von Entscheidungen der Schiedsstelle ist, soweit ersichtlich, bislang kaum oder noch gar nicht Gebrauch gemacht worden. Den zweiten Antrag – auf Festsetzung konkreter Entgelte in Eurobeträgen – hat die Schieds-

Der Autor Prof. Dr. jur. Dr. phil. Reinhard J. Wabnitz, Mag. rer. publ., Ministerialdirektor a. D. ist Professor an der Hochschule Rhein/Main, Fachbereich Sozialwesen.